

## Verjährungsfrist bei Vorfälligkeitsentschädigungen

Gemäß § 199 Abs. 1 BGB beginnt die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von seinem Recht erfährt.

Der Anspruch auf Rückzahlung zuviel gezahlter Beträge entsteht an dem Tag, an dem das Darlehen vorzeitig zurückgezahlt wird. Darüber hinaus muss der Kreditnehmer Kenntnis haben von den anspruchsbegründenden Umständen. Damit ist nicht der konkret zu beziffernde Schaden gemeint. Erforderlich ist auch nicht, dass der Kunde die Rechtslage richtig erfasst. Der Verbraucher muss nur wissen, dass es zur Vorfälligkeitsentschädigung Gerichtsentscheidungen gibt.

Bei der Vorfälligkeitsentschädigung gehen die Gerichte im Regelfall davon aus, dass Kunden spätestens bei Vorlage der Schadensberechnung durch die Bank hellhörig werden. Schließlich wurden die BGH-Entscheidungen durch Presseberichte einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Dies bedeutet, dass der Kunde zum Zeitpunkt der Zahlung der Vorfälligkeitsentschädigung die anspruchsbegründenden Umstände kennt.

### *Beispiel:*

1. am 01.02.2009 zahlt der Verbraucher die Vorfälligkeitsentschädigung
2. am 01.02.2009 kennt er auch die anspruchsbegründenden Umstände, da er weiß, dass es zur Berechnung von Vorfälligkeitsentschädigungen BGH-Entscheidungen gibt.
3. am 31.12.2009 beginnt die Verjährungsfrist
4. am 31.12.2012 läuft die Frist ab

**Stand: 09.01.2012**